

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 33=53 (1887)

**Heft:** 46

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zins beträgt Fr. 13,000, dazu kommen zirka Fr. 1500 Wirthschaftsgebühr. Dies macht zusammen Fr. 14,500, für welche Summe der Kantinier, wie das „Luz. Tagbl.“ sagt, sich an den magern Börsen der in der Kantine verkehrenden Soldaten erholen muss. — Wir erlauben uns beizufügen: „Es ist gewiss nicht der einzige Zweck der Kantinen, aus denselben zu Gunsten des betreffenden Kantons möglichst viel herauszupressen. — Wer den hohen Miethzins in Wirklichkeit zahlen und darunter leiden muss, ist der Wehrmann. Derselbe bringt genug Opfer, ohne dass man ihn mit solchen indirekten Steuern belasten sollte! Es wäre sehr wünschenswerth, dass die hohen Militärbehörden diesen Umstand bei Abschliessen der Waffenplatz-Verträge in Betracht ziehen würden.“

**Basel.** (Zu dem Reitkurse), den der hiesige Artillerieverein in diesen Wintermonaten mit eidgenössischen Regiepferden zu veranstalten gedenkt, haben sich über 60 Theilnehmer gemeldet; diese werden ihren Unterricht in 4 verschiedenen Klassen durch Herrn Artillerie-Instruktor Rauschert während der nächsten Wochen in der Klingenthalkaserne erhalten.

## A u s l a n d .

**Deutschland.** (Eine Krupp'sche Schnellfeuerkanone.) Auch die Firma Krupp hat nun eine Schnellfeuerkanone konstruiert. Das 27 Kaliber lange Geschütz hat einen Seelendurchmesser von 8,4 cm und schiesst Granaten, Shrapnels und Kartätschen von 1,5 kg. Das Shrapnel enthält entweder etwa 170 Füllkugeln von 16 gr, oder 230 solche von 12 gr Gewicht. Die Bedienung des 455 kg schweren Rohres geschieht durch 3 Mann, welche etwa 22 Schüsse in der Minute abgeben können. Die Kartusche besteht aus einer Messingpatrone, welche gleichzeitig die Liderung beim Schusse übernimmt und mit dem Geschosse fest vereinigt ist. Die Ladung wird also durch eine Einheitspatrone gebildet. Hydraulische Bremsen beschränken den Rücklauf auf nur 20 cm. Die Grundplatte, auf welcher das Geschütz mit seiner Lafette aufgebaut ist, trägt zum Schutz desselben und der Bedienung einen Panzerschirm.

**Frankreich.** (Nachübungen.) Unter Hinweis auf den Umstand, dass der Betrieb der laut Vorschrift vom 19. November 1884 für das französische Heer befohlenen nächtlichen Uebungen sich bei den meisten Armeekorps auf einige Uebungen des Sicherheitsdienstes im Stande der Ruhe beschränkt hat, ist durch einen Erlass des Kriegsministers vom 23. April 1887 angeordnet worden, dass diesem Zweige der Ausbildung in Zukunft grössere Sorgfalt gewidmet werden und dass derselbe hauptsächlich das Ziel verfolgen soll, die Truppen an die Schwierigkeiten nächtlicher Märsche, in jedem Gelände und zu allen Zeiten zu gewöhnen. Wenn dieser Zweck erreicht ist, soll auch der Sicherheitsdienst im Stande der Ruhe geübt werden; es sollen Stellungen eingenommen und geräumt werden, ohne dass der Feind es bemerkte, und es sollen allerlei kriegerische Unternehmungen, wie Reconnoisirungen, Angriffe, Ueberfälle u. dgl. ausgeführt werden. Sobald die Compagnien darin genügend ausgebildet sind, sollen grössere Verbände an den Uebungen teilnehmen. Die letzteren sollen vorzugsweise in der zweiten Hälfte der Nacht vorgenommen, und es soll dann den beteiligten Mannschaften bis zum Mittage Ruhe gegeben werden. Die Einwohnerschaft ist von dem Stattdfinden von Nachtmärschen vorgängig zu benachrichtigen. (Revue du cercle militaire No. 18 vom 1. Mai 1887.)

**Russland.** (Versuch mit luftgefüllten Rindshäuten für Flussüberschreitung.) Bei St. Petersburg fand am 8. Juli in Gegenwart des General-In-

spekteurs der Kavallerie und vieler höherer Offiziere des Gardekorps ein Versuch statt, die kleine Newa auf leichten, auf mit Luft gefüllten Rindshäuten ruhenden Flössen zu überschreiten. Diese in Asien sehr verbreitete Weise, Flüsse zu befahren, ist von Alters bekannt und mehrfach in Bildwerken aus der vorchristlichen Zeit dargestellt; auch Generalfeldmarschall Graf Moltke befuhr den Euphrat mehrmals auf derartigen Flössen während seiner Kommandirung zur türkischen Armee und passirte sogar die Stromschnellen des Euphrat auf diesen gebrechlichen Fahrzeugen. Bei dem russischen Versuche lag ein mit Stricken zusammengebundener Rahmen von  $3\frac{1}{2}$  m Seitenlänge mit seinen Ecken auf zusammengenähten Rindshäuten, welche gut gedichtet waren und nur eine Öffnung (zum Aufblasen) enthielten. Auf dem Rahmen waren Bretter befestigt zur Aufnahme des Sattel- und Zaufzeugs, der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung. An jeder Ecke des Flosses befand sich ein Mann, welcher mit einem Spaten steuerte, um das Floss in der Richtung zu halten. Die Herstellung des Flosses beanspruchte, einschliesslich des Aufblasens der Luftsäcke, nur 5 Minuten. Am 8. Juli wurden eine aus Mannschaften der 1. und 2. Garde-Kavalleriedivision zusammengestellte kriegsstarke Schwadron und ein Geschütz der reitenden Garde-Artillerie auf solchen Flössen, welche von kaukasischen Mannschaften gelenkt wurden, über die kleine Newa gesetzt, wobei das Floss, welches das Geschütz und 12 Kanoniere trug, auch in der Richtung der Diagonalen durch einige weitere Luftsäcke unterstützt wurde. Die Rahmen tauchten zu drei Viertel ein, erwiesen sich als fest und leicht zu lenken. Auf den gewöhnlichen Flössen konnten 25 Infanteristen mit voller Ausrüstung übergesetzt werden. Die Kavallerie benutzte die Flösser nur zur Ueberführung der Waffen, Kleidung und Ausrüstung; die Mannschaften durchschwammen den Fluss auf den Pferden.

## V e r s c h i e d e n e s .

— (Truppenübungen während der Nacht und ein fahrbarer Beleuchtungsapparat in Frankreich.) Die „Chronique de la quinzaine“ des Heftes des „Spectateur militaire“ vom 15. Juni 1887 enthält das Folgende:

Ein ministerielles Zirkular vom 23. April hat die Truppenkommandeure auf die Beachtung der in den Instruktionen vom 19. November 1884 und vom 9. Mai 1885 enthaltenen Vorschriften in Betreff der Uebungen während der Nacht hingewiesen. Diese unzweifelhaft sehr nützlichen Uebungen wurden in der That in unseren Regimentern ziemlich vernachlässigt. Wenn aber das Zirkular vom 23. April anordnet, dass allwöchentlich mindestens eine solche Uebung stattfinden solle, glauben wir, dass die Verfasser desselben den Gedanken des Ministers nicht richtig zum Ausdruck gebracht haben, denn das hiesse, von einem Extrem zum anderen übergehen. Es ist nothwendig, dass die Truppen gewöhnt werden, ebenso in der Nacht wie am Tage zu manöviren; d. h. dass sie geübt werden, während der Nacht ebenso wie bei vollem Tageslicht die Manöver auszuführen, deren Ausführung die Dunkelheit gestattet. Aber man darf keineswegs mit diesem speziellen Ausbildungszweige Missbrauch treiben, ebenso wenig wie man die Resultate nächtlicher Operationen im Kriege überschätzen darf.

Jedenfalls meinen wir, dass sich in das Programm, welches das Zirkular vom 23. April enthält, einige Irrthümer eingeschlichen haben, die wir hier erwähnen möchten. Dazu rechnen wir die Einnahme einer Stellung ohne Wissen des Feindes; das Verlassen einer Stel-